



Lösung Aufgabe 1- Fall Prof. Dr. Helmut Heiss

Fallfrage 1:

Ist ein Vertrag zustande gekommen?

1. Allgemeines

Ein Vertrag kommt gemäss Art. 1 Abs. 1 OR durch den Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen der Parteien zustande. Die Parteien müssen dabei rechts- und handlungsfähig sein und einen Rechtsbindungswillen haben. Die Willenserklärungen müssen gegenseitig ausgetauscht werden und tatsächlich oder normativ übereinstimmen (HUGUENIN, N 140).

2. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 11 ZGB und Art. 13 ZGB) der Parteien ist mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt zu bejahen.

3. Antrag und Annahme

Die zeitlich erste Willenserklärung wird als Antrag (Offerte) bezeichnet (Art. 3 Abs. 1 OR), die zeitlich zweite Willenserklärung als Annahme. Der Antrag muss die objektiv (essentialia negotii) und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte enthalten und mit einem „Ja“ des Erklärungsempfängers angenommen werden können (KOLLER, § 7 N 11; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 363 f.). Die Annahmeerklärung des Erklärungsempfängers kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 445: „Grundsatz: Die Annahme ist an keine bestimmte Form gebunden.“).

Der Sachverhalt enthält keine detaillierten Angaben betreffend die Aussagen der Parteien. Der Inhalt des Inserats ist nicht genau bekannt. Es kann aber angenommen werden, dass alle wesentlichen Vertragspunkte eines Kaufvertrages genügend bestimmt sind und dass B einen Rechtsbindungswillen hat. Aufgrund mangelnder Angaben des Sachverhalts ist weiter anzunehmen, dass A dem B seine entsprechende Zustimmung mit Bezug auf das Inserat mitgeteilt hat. Dies stellt eine Annahme des Angebots von B dar. Es ist daher davon auszugehen, dass die Willenserklärungen von A und B gegenseitig ausgetauscht wurden.

[Andere Meinungen bei guter Begründung ebenfalls vertretbar: Internet-Inserat als invitatio ad offerendum oder Auslage von Waren. Vgl. entsprechende Vorlesungen.]

4. Konsens

4.1 Tatsächlicher Konsens

Die gegenseitig ausgetauschten Willenserklärungen müssen tatsächlich oder normativ übereinstimmen. Entsprechen die Willenserklärungen dem tatsächlichen inneren Willen der



Parteien und sind diese von der Gegenseite richtig verstanden worden, wird von einem tatsächlichen Konsens gesprochen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR; BGE 123 III 35, E. 2b). Der Konsens muss sich auf alle objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte beziehen. Objektiv wesentliche Punkte sind die sog. *essentialia negotii* (siehe Art. 2 Abs. 1 OR; KUKO OR-WIEGAND, Art. 1 N 21).

I.c. kann kein tatsächlicher Konsens vorliegen, da A gemäss Sachverhalt kein E-Bike, sondern ein Motorrad kaufen wollte, B aber ein E-Bike vorbeibrachte und somit auch dieses verkaufen wollte. Die abgegebene Willenserklärung von B wurde von A nicht richtig verstanden. Die Willenserklärung von A stimmt somit tatsächlich nicht mit der Willenserklärung des B überein.

4.2 *Normativer Konsens*

Für den Fall, dass mindestens eine Partei die andere nicht tatsächlich richtig verstanden hat, kommt das Vertrauensprinzip zur Anwendung. Gemäss dem Vertrauensprinzip sind die Erklärungen einer Partei so auszulegen, wie der Empfänger sie nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste. Dabei wird der objektive Sinn des Erklärungsverhaltens ermittelt. Es wird darauf abgestellt, wie eine vernünftige und redlich urteilende Person mit den gleichen Kenntnissen wie der Empfänger die Erklärung verstehen durfte und musste (vgl. zum Ganzen HUGUENIN, N 190 ff.; KOLLER, § 3 N 175 ff.). Führt diese Auslegung zu einer Übereinstimmung der Willenserklärungen, liegt ein normativer Konsens vor.

I.c. hat A auf eine englischsprachige Anzeige im Internet geantwortet, obwohl er offenbar nicht genau verstand, um was es in der Anzeige ging. A verstand hauptsächlich die beiden Wörter „bike“ und „motor“ und ging davon aus, es handle sich bei der Kaufsache um ein Motorrad. Auch wenn die Bezeichnung „bike“ in der englischen Sprache sowohl für Fahrräder als auch Motorräder verwendet wird, darf diese i.c. nicht unabhängig vom restlichen Inhalt der Anzeige isoliert interpretiert werden. Reagiert ein Käufer auf die Verkaufsanzeige eines Verkäufers, so darf dieser nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass der Käufer genau den in der Anzeige umschriebenen Gegenstand kaufen will. I.c. durfte und musste B als Verkäufer davon ausgehen, dass A, der sich auf die Verkaufsanzeige hin meldete, das in der Anzeige beschriebene E-Bike kaufen wollte und nicht, wie von A eigentlich beabsichtigt, ein Motorrad. A kann seine fehlenden Sprachkenntnisse B nicht zur Last legen. Zudem hätte A aufgrund des auffallend tiefen Preises zusätzliche Abklärungen anstellen müssen. Seine innere falsche Vorstellung über den Kaufgegenstand wirkt sich nicht nach aussen aus. Gemäss dem Vertrauensprinzip liegt somit ein normativer Konsens über den Kauf eines E-Bikes vor. Es handelt sich um einen Kaufvertrag nach Art. 184 Abs. 1 OR und es ist anzunehmen, dass die Parteien, der Kaufgegenstand und der Preis bestimmt sind. Somit sind alle objektiv wesentlichen Vertragspunkte, auf welche sich der normative Konsens bezieht, bestimmt.

5. **Fazit**

Da vorliegend ein rechtlicher Konsens zu bejahen ist, ist zwischen A und B ein Vertrag über den Kauf des E-Bikes zustande gekommen.

[Allfällig vorhandene Willensmängel sind nicht zu prüfen. Betr. anderen Meinungen vgl. die entsprechenden Vorlesungen.]



Fallfrage 2:

Ist ein Vertrag zustande gekommen?

1. Allgemeines

Ein Vertrag kommt gemäss Art. 1 Abs. 1 OR durch den Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen der Parteien zustande. Die Parteien müssen dabei rechts- und handlungsfähig sein und einen Rechtsbindungswillen haben. Die Willenserklärungen müssen gegenseitig ausgetauscht werden und tatsächlich oder normativ übereinstimmen.

2. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 11 ZGB und Art. 13 ZGB) der Parteien ist mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt zu bejahen.

3. Antrag und Annahme

3.1 Allgemeines

I.c. ist fraglich, ob zwischen R und T ein Konsens über die Schenkung des Autos und die Übernahme der Transportkosten zustande gekommen ist. Dafür sind übereinstimmende Willenserklärungen über den wesentlichen Vertragsinhalt erforderlich (Art. 1 Abs. 1 OR). (Definition tatsächlicher und rechtlicher Konsens siehe oben).

Die zeitlich erste Willenserklärung wird als Antrag (Offerte) bezeichnet (Art. 3 Abs. 1 OR), die zeitlich zweite Willenserklärung als Annahme. Willenserklärungen sind in der Regel empfangsbedürftig. Sie werden erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugegangen, d.h. in seinem Machtbereich eingetroffen, sind (Zugangsprinzip, vgl. Art. 3 Abs. 2 OR und Art. 5 Abs. 2 OR). Ein Antrag kann sowohl unter Anwesenden als auch unter Abwesenden gestellt werden (vgl. Art. 4 OR und Art. 5 OR). Der Antrag muss die objektiv (essentialia negotii) und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte enthalten und mit einem „Ja“ des Erklärungsempfängers angenommen werden können (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 363 f.). Die Annahmeerklärung des Erklärungsempfängers kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 445).

Mit seinem Brief stellt R der T einen Antrag unter Abwesenden nach Art. 5 OR. Da T den Brief gemäss Sachverhalt erhalten hat, ist ihr der Antrag zugegangen. R hat den Willen, seinen Oldtimer der T zu schenken und die anfallenden Transportkosten von T bezahlen zu lassen. R hat somit die objektiv sowie subjektiv wesentlichen Vertragspunkte zum Ausdruck gebracht. T hat auf dieses Schreiben nicht reagiert.

3.2 Annahme durch Schweigen

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Antrag ausnahmsweise auch durch blosses Schweigen angenommen werden (vgl. Art. 6 OR). Eine Annahme durch Schweigen nach Art. 6 OR ist möglich, wenn aufgrund der besonderen Natur oder Umstände des Geschäftes eine Annahme nicht zu erwarten ist. Dies trifft vorwiegend auf Geschäfte zu, die für den Empfänger ausschliesslich Vorteile mit sich bringen, wie z.B. die Schenkung, Bürgschaft oder Abtretung (HUGUENIN, N 227).

T hat auf den Antrag (den Brief) nicht reagiert und diesen somit weder ausdrücklich noch konkludent angenommen. Da es sich i.c. um eine Schenkung nach Art. 239 ff. OR handelt,



könnte ein Anwendungsfall von Art. 6 OR vorliegen.

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Art. 6 OR anwendbar, sofern für den Beschenkten nur Vorteile aus der Schenkung resultieren und keine Obligationen, Lasten oder anderweitige Verpflichtungen entstehen (BGer 4A_231/2010 vom 10.08.2010, E. 2.4.1).

Der vorliegende Vertrag begünstigt T nicht ausschliesslich, da sie die Transportkosten zu übernehmen hätte. Damit der Vertrag zustande kommt, hätte T den Antrag von R somit ausdrücklich oder konkludent annehmen müssen. Da T auf den Brief ihres Vaters nicht reagiert hat, ist von einer fehlenden Annahme auszugehen.

4. Fazit

Es ist kein Vertrag zwischen R und T zustande gekommen.

[Dreiparteienverhältnisse oder Verträge zu Gunsten Dritter sind nicht zu behandeln. Betr. Andere Meinungen vgl. entsprechende Vorlesungen.]